

Vorlage

123/2020

Fachbereich 1

Geschäftszeichen:
31.08.2020

Änderung der Parkgebührensatzung

Ältestenrat	14.09.2020	öffentlich	Kenntnisnahme
Verwaltungsausschuss	30.09.2020	öffentlich	Beratung
Gemeinderat	07.10.2020	öffentlich	Beschluss

Thema

Änderung der Parkgebührensatzung

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Parkgebührensatzung wie in Anlage 1 vorgeschlagen.



Bolay
Oberbürgermeister

Erläuterungen

Aufgrund der Änderung des Umsatzsteuergesetzes werden das Parkhaus Technische Akademie, der Parkplatz Trendsportfeld und der Parkplatz Alte Wache umsatzsteuerpflichtig. Um die Erhebung der Umsatzsteuer zu kompensieren und gleichzeitig die Übersichtlichkeit der Parkgebührentarife zu erhalten, ist eine moderate Anhebung aller Tarife vorgesehen.

Im Rahmen der Anpassung der Gebührenhöhe und der sich inzwischen ergebenden Anforderungen bei der Parkraumbewirtschaftung im Stadtgebiet wird die Parkgebührensatzung von 2018 entsprechend geändert.

Geplante Änderungen:

1. Elektromobilität:

Mit der Änderung der Parkgebührensatzung im Jahr 2018 fand auch das EmoG Berücksichtigung. Es wurde geregelt, dass E-Fahrzeuge in den bewirtschafteten Bereichen unentgeltlich parken können. Die Höchstparkdauer an den Parkplätzen gilt allerdings auch für diese. Zum Zeitpunkt der damaligen Satzungsänderung wurde dies nicht als hinderlich für die restliche vorgesehene Fluktuation im Parkraum gesehen, da sich die Zahl der E-Fahrzeuge noch auf einem sehr niedrigen Niveau befindet. Um die Auswirkungen zu verfolgen wurde die Regelung in der Satzung zunächst auch zeitlich bis zum 31.12.2020 begrenzt.

Auch zum heutigen Zeitpunkt befinden sich die Anzahl der zugelassenen E-Fahrzeuge noch in einer deutlichen Minderheit. Dennoch werden immer wieder Anfragen von Besitzern von E-Fahrzeugen an die Verkehrsbehörde herangetragen. Eine Verlängerung der Parkerleichterung für E-Fahrzeuge ist daher angebracht. In der neuen Parkgebührensatzung ist die Verlängerung bis zum **31.12.2026** vorgesehen.

2. Anwohnerparken/Bewohnerparken:

Die Einrichtung von Bewohnerparkzonen ist an die von der StVO vorgegebenen Voraussetzungen gebunden. Gem. § 45 Abs. 1b Nr. 2a StVO treffen die Straßenverkehrsbehörden die notwendigen Anordnungen im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel. Die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten ist nur dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen und auf Grund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner des städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden.

Ausnahmegenehmigungen in Form von Bewohnerparkausweisen wurden in folgenden Straßen ausgestellt.

Schillerstraße: 35 Stück

Goethestraße: 19 Stück

Kronenstraße: 12 Stück

Hierbei handelt es sich um verwaltungsrechtliche Ausnahmegenehmigungen (grüner Ausweis). Für diese wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 € aufgrund der Verwaltungsgebührensatzung erhoben. Eine Ausnahmegenehmigung erhält, wer in einer der o.g. Straßen gemeldet ist, tatsächlich dort wohnt und im Besitz eines Kraftfahrzeugs ist. Eine Beschränkung der Anzahl an Ausnahmegenehmigungen existiert aus Gründen der Gleichbehandlung nicht. Jeder Bewohner der genannten Straßen hat bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf einen freien Parkplatz.

Im Unterschied handelt es sich beim sogenannten Dauertarif im Rahmen der städtischen Parkraumbewirtschaftung um die Möglichkeit für bestimmte Personengruppen über die zulässige Höchstparkdauer hinaus und zusätzlich vergünstigt zu parken. Die Personengruppe sowie die Standorte an denen ein Dauertarif möglich ist, werden nicht durch die Straßenverkehrsordnung vorgegeben, sondern in der Parkgebührensatzung geregelt, welche in der aktuellen Fassung zuletzt am 25.07.2018 durch den GR beschlossen wurde.

Für Anwohner gibt es in bestimmten Bereichen der Hedelfinger Straße, Riegelstraße, Adlerstraße, Moltkestraße, Kaiserstraße und der Plochinger Straße die Möglichkeit, Parkwertkarten zu erhalten, mit welchen dann ein Dauertarif gelöst werden kann.

2.1 Kronenstraße:

Aufgrund der Neugestaltung der Kronenstraße erhielten die Anwohner die Möglichkeit, einen Bewohnerparkausweis für den westlichen Teil der Kronenstraße zu bekommen.

Am 13.05.2020 wurde von der Fraktion der Freien Wähler beantragt, das Parken mit Bewohnerparkausweis abzuschaffen und stattdessen einen Dauertarif anzubieten um eine Ungleichbehandlung der Anwohner im Stadtgebiet zu vermeiden.

Diesem Antrag wird nachgekommen.

Anwohner der Kronenstraße erhalten mit der neuen Parkgebührensatzung die Möglichkeit, Tages-Monats- oder Jahrestickets zu lösen.

Aus Gründen der Gleichbehandlung kann die Anzahl der ausgegebenen Karten zum Lösen der Dauertarife jedoch nicht beschränkt werden.

2.2 Schillerstraße / Goethestraße:

In der Vergangenheit wurde in der Schillerstraße und in der Goethestraße Bewohnerparken angeordnet. Inzwischen hat sich die für die damalige Anordnung relevante verkehrsrechtliche Lage verändert. Die Post ist umgezogen, die Tiefgarage an der Halle wird von Besuchern der Musikschule, VHS und des Marktes gut angenommen und es wurden mehrere Gebäude neu gebaut, so dass nun zumeist Tiefgaragen und private Parkplätze zur Verfügung stehen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für Bewohnerparkvorrechte sind nicht mehr gegeben. Es sind private Stellplätze vorhanden. Die angrenzende Volkshochschule verfügt zudem über eine Tiefgarage, weshalb hier nicht mit einem erheblichen allgemeinen Parkdruck zu rechnen ist, sofern alle Parkplätze gebührenpflichtig sind.

Der Widerruf der Bewohnerparkrechte war bereits im Jahr 1995 geplant, da die Tiefgarage Platz für alle umliegenden Ladengeschäfte und die VHS bietet. Es besteht kein Rechtsanspruch für Anwohner auf Einrichtung oder Erhaltung von Parkplätzen aus dem Anliegerrecht. Anliegerrechte als gesteigerter Gemeingebrauch gewährleisten lediglich den Schutz des Zugangs des Grundstücks zur Straße und seine Zugänglichkeit von der Straße.

Der Gemeingebrauch Dritter sowie Behinderungen und andere, den Gemeingebrauch tatsächlich einschränkende Maßnahmen, die aus dem Zweck und dem allgemeinen Gebrauch der Straße folgen, müssen hingenommen werden.

Sollte das Bewohnerparken widerrufen werden, ist jedoch damit zu rechnen, dass zahlreiche Besucher und Mitarbeiter der Ladengeschäfte die kostenfreien Parkplätze in der Schiller- und Goethestraße in Anspruch nehmen, was zu Engpässen führen kann.

Zur Entlastung der Anwohner sollen die Parkplätze in der Schillerstraße und in der Goethestraße bewirtschaftet werden.

Die Bewirtschaftung der Parkplätze in der Schillerstraße kann über den bereits bestehenden Parkscheinautomaten abgedeckt werden. Die maximale Entfernung des östlichsten Parkplatzes in der Schillerstraße beträgt ca. 80 m und liegt damit in zumutbarer Entfernung.

In der Goethestraße ist ein neuer Parkscheinautomat aufzustellen. Hier kommt der abzubauen Automaten aus der Niemöllerstraße (siehe Nummer 3) in Betracht, so dass hier keine Kosten für die Beschaffung eines Parkscheinautomaten entstehen.

Den Anwohnern der Schillerstraße und der Goethestraße wird ein Dauertarif, wie den Anwohnern anderer Straßen in Ostfildern angeboten werden.

3. Niemöllerstr.

Im März 2019 wurde in der Niemöllerstraße im Bereich der Markthalle eine Fußgängerzone angeordnet. Im Rahmen dieser Anordnung wurde die bis dahin bestehende Ladezone in der Niemöllerstraße nach Süden an den Beginn der Parkbuchten verlegt, um eine bessere Nutzungsmöglichkeit für die dortigen Ladengeschäfte zu erreichen.

Aufgrund dieser Änderungen sind bewirtschaftete Parkplätze in diesem Bereich weggefallen. Es können derzeit noch ca. 3 Fahrzeuge abgestellt werden.

Die jährlichen Einnahmen im Jahr 2019 beliefen sich auf ca. 600 €. Der Automat ist an dieser Stelle nicht mehr wirtschaftlich.

Die Parkflächen an der Niemöllerstraße werden zugunsten der direkt angrenzenden Ladengeschäfte, Ärzte und Therapeuten als Parkscheiben-Parkplätze mit einer Parkdauer von 2 Stunden ausgewiesen.

4. Riegelstraße:

Es soll nun allen Anwohner der Riegelstraße ermöglicht werden ein Anwohnerntarif zu lösen. Dies war bisher nur den Hausnummern bis zur Kreuzung Schwabstraße vorbehalten.

5. Handyparken:

Bereits in der Parkgebührensatzung 2018 wurde die Grundlage für das Bezahlen der Parkgebühr per Handy geschaffen.

Dies soll nun eingeführt werden. Die Vorteile, welche sich aus dem Handyparken ergeben:

- weniger Verwaltungsaufwand
- weniger Bargeldhandling
- Material und Kosteneinsparung
- einfache Bedienung, kein Schulungsaufwand
- leichte Kontrollen und automatische Datenübergabe an Verkehrsüberwachung
- Zahlungsgarantie

Es wurden inzwischen mehrere Angebote eingeholt und hinsichtlich Bedienerfreundlichkeit und Kosten miteinander verglichen. Hierbei hat sich herausgestellt, dass das System der Firma Parkster hinsichtlich Bedienerfreundlichkeit und möglichen Tarifprogrammierungen, wie z.B. eines Anwohner tariffs, die geeignetsten Voraussetzungen für den Einsatz im gesamten Stadtgebiet liefert.

Finanzielle Auswirkungen

Produkt- / Auftragskonto: 54 60 01 00 / 33 21 00 ff.

Aufgrund der Tarifänderungen fallen voraussichtlich (Vergleich aus 2018) folgende Kosten für die Anpassung der Parkscheinautomaten an:

	Kostenart bzw. Investition	Einzahlungen/ Erträge in €	Auszahlungen/ Aufwendungen in €
einmalig	Programmierung und Inbetriebnahme PSA		12.396
jährlich			

Finanzierung durch

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Haushaltsmittel | <input type="checkbox"/> Ermächtigungsrest |
| <input type="checkbox"/> Überplanmäßige Auszahlungen | <input type="checkbox"/> Außerplanmäßige Auszahlungen |
| <input type="checkbox"/> Deckung über- und außerplanmäßiger Auszahlungen | |

Anlage 1 – Parkgebührensatzung neu

Satzung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Ostfildern (Parkgebührensatzung)

Aufgrund des §6a VI Straßenverkehrsgesetz in der Fassung vom 05.03.2003, geändert durch Gesetz vom 20.06.2011 in Verbindung mit § 2 Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 17.03.2005 und § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der letztgültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Ostfildern am folgende Parkgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Für das Parken von Kraftfahrzeugen im städtischen öffentlichen Verkehrsraum wird, sofern die Bedienung von Parkscheinautomaten vorgeschrieben ist, eine nach Parkzonen gestaffelte Gebühr erhoben.
- (2) Die Satzung gilt ebenfalls für bargeldlose Bezahlssysteme, sofern diese bereitgestellt werden.

§ 2

Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich für das gebührenpflichtige Parken gemäß dieser Satzung ist in Bewirtschaftungszonen und Straßenabschnitte unterteilt und ergibt sich aus der Anlage. Die Gebühren können im Weiteren erhoben werden, sofern die Straßenverkehrsbehörde die verkehrsrechtliche Anordnung in den betreffenden Straßenabschnitten getroffen hat und die Beschilderung durch den Straßenbaulastträger umgesetzt wurde.
- (2) Die Bewirtschaftungs- und Höchstparkdauer sind auf den Tarifschildern der Parkscheinautomaten anzugeben (§ 13 II 2 StVO).
- (3) Die örtliche Festlegung der bewirtschafteten Stellplätze und die Art der Nutzung sowie der Bewirtschaftungs- und Höchstparkdauer erfolgt durch die Verwaltung im Rahmen der verkehrsrechtlichen Anordnung unter Berücksichtigung der örtlichen Begebenheiten.
- (4) Dauerparktarife dienen grundsätzlich allen Nutzergruppen, die nicht im Rahmen anderer Sonderparkberechtigungen (z.B. Bewohnerparkausweise, Sonderparkausweise), behandelt werden. Sie sind im Umfeld des Einzelhandels nicht möglich.

§ 3

Gebührenhöhe

- (1) Für das Parken innerhalb der o.g. Geltungsbereiche wird eine Parkgebühr erhoben. Hierzu sind in der Anlage Gebührentarife festgelegt.
- (2) Die Gebührenhöhe ist in den Tarifschildern der Parkscheinautomaten anzugeben.
- (3) Elektrisch betriebene Fahrzeuge (reines Batterieelektrofahrzeug, Hybridelektrofahrzeug oder Brennstoffzellenfahrzeug) im Sinne des § 2 EMOG werden bis zum 31.12.2026 auf den in der Anlage genannten Straßenabschnitten von den Parkgebühren unter Auslage einer Parkscheibe befreit, sofern sie mit einer der folgenden Kennzeichnungen versehen sind:
 - Buchstabe „E“ im Anschluss an die Erkennungsnummer des Kfz-Kennzeichens
 - eine für ausländische Fahrzeuge durch die Zulassungsbehörden ausgegebene (blaue) Plakette, die an der Rückseite des Fahrzeugs gut sichtbar angebracht ist

§ 4

Gebührenschildner/in

Gebührenschildner/in ist der/die verantwortliche Fahrer/in, welche/r das Fahrzeug im parkgebührenpflichtigen Verkehrsraum zum Zwecke des Parkens abstellt.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeugs zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum.

Anlage 1 – Parkgebührensatzung neu

- (2) Die Parkgebühr ist zu Beginn der Parkzeit und im Voraus entsprechend der beabsichtigten Parkdauer zu entrichten, es sei denn ein bargeldloses Bezahlungssystem steht für eine Bezahlung nach Beendigung des Parkens zur Verfügung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Anlage 1 – Parkgebührensatzung neu
Geltungsbereiche und Gebührentarife gemäß §§ 2, 4 Parkgebührensatzung

Tarifzone			I a (Geschäftsbereich, kein Dauertarif möglich)	I b (Geschäftsbereich, Anwohner tarif möglich)	II (Krankenhaus, Mitarbeitertarif möglich)	III (Schulen, Mitarbeitertarif möglich)	IV (Dauertarif)	
Stadtteil	Nellingen	Straßen	Bismarckstr. Hindenburgstr. Mutzenreisstr. Otto-Schuster-Str.	Goethestr. Kaiserstr. Moltkestr. Riegelstr. Schillerstr.		In den Anlagen PP Adlerstr. ¹ PH An der Akademie ²		
	Ruit	Straßen	Hedelfinger Str. 6 - 26 Kirchheimer Str.	Kronenstr. Plochinger Str.	Hedelfinger Str. Hedelfinger Str. 141-160 ¹ PP Krankenhaus			
	Scharnhäuser	Straßen	Parkplatz Rüter Str.					
	Scharnhäuser Park	Straßen	Bonhoefferstr. Niemöllerstr.			Gerhard-Koch-Str.	Ernst-Heinkel-Str. Hellmuth-Hirth-Str. PP Trendsportfeld PP Ernst-Heinkel-Str.	
Gebührenpflichtiger Zeitraum			Mo-Fr 08-18 Uhr, Sa 08-14 Uhr	Mo-Fr 08-18 Uhr, Sa 08-14 Uhr	täglich 08-19 Uhr	Mo- Fr 07-16 Uhr	Mo-Sa 08-18 Uhr	
Höchstparkdauer			3 h	3 h		3 h		
Tarife	Regeltarif		Je angefangene 20 min Parken 0,40 € erste ½ h frei	Je angefangene 20 min Parken 0,40 € erste ½ h frei	Je angefangene 30 min Parken 0,40 € max. 6,00 €/Tag	Je angefangene 20 min Parken 0,40 € erste ½ h frei	Je angefangene 20 min Parken 0,40 € erste ½ h frei	
	Anwohner				1,20 €/Tag (am PSA mit PayOne Karte) max. 18,00 €/Monat (am PSA mit PayOne Karte)			
	Dauer- und Mitarbeitertarif				1,20 €/Tag (am PSA mit PayOne Karte) 18,00/Monat (am PSA mit PayOne Karte) 180,00/Jahr (Bürgerservice)			
	Mobile Tätigkeiten, Handwerker usw.		Ausnahmegenehmigung nach §46 StVO					

¹ : Anwohner tarif möglich

²: Dauertarif möglich (abweichende Betriebszeiten von Zone IV)